

Initiative Klageverfahren zur Durchsetzung der Kostenübernahme von Behandlungen zur Tabakentwöhnung durch die Krankenkassen erreicht Bundessozialgericht

Im Jahr 2011 habe ich mit sechs meiner Patienten eine Initiative begonnen, um die bisher verwehrte Kostenübernahme von Tabakentwöhnungsbehandlungen bei Vorliegen einer Tabakabhängigkeit und meist auch einer tabakassozierten Erkrankung gerichtlich durchzusetzen. Diesen Patienten wurde von ihren Krankenkassen die Teilnahme an einem Raucherentwöhnungskurs nach § 20 SGB V angeboten, was nach geltendem Recht unzulässig ist. Primärpräventionsangebote richten sich an gesunde Versicherte vor Eintritt von Erkrankungen, die durch eben diese Angebote verhindert werden sollen, in diesem Fall die Tabakabhängigkeit (ICD-10 F17.2) bzw. der schädliche Gebrauch von Tabak (ICD-10 F17.1). Nach den Richtlinien der Gesetzlichen Krankenversicherung sind in Angeboten nach § 20 SGB V Kontraindikationen auszuschließen. Versicherte haben nach § 27 SGB V Anspruch auf Krankenbehandlung. Der Gesetzgeber hat demgegenüber im § 34 SGB V die Kostenerstattung von Medikamenten zur Raucherentwöhnung ausgeschlossen mit der Begründung, dass *bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund* stehe. Das ist medizinisch-wissenschaftlich unsinnig und widerlegt. Zudem wird der Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz verletzt, wenn die Behandlung einer Alkoholabhängigkeit von den Krankenkassen bezahlt wird, die einer Nikotin- oder Tabakabhängigkeit hingegen nicht. Die Initiative Klageverfahren zielt darauf ab, eine Änderung des § 34 SGB V zu erreichen.

Verlauf der Initiative Klageverfahren in chronologischer Abfolge

25. Oktober 2011 Beginn der Initiative Klageverfahren mit dem ersten Patienten. Sicherung der Diagnose einer mittelgradigen Tabakabhängigkeit (ICD-10 F17.2) sowie einer COPD, womit auch der schädliche Gebrauch von Tabak (ICD-10 F17.1) nachgewiesen war. Verordnung einer ärztlichen Raucherentwöhnungstherapie sowie deren Durchführung.

20. Dezember 2011 Nach Ablehnung des Antrages auf Kostenerstattung durch die Krankenkasse Einleitung des ersten Widerspruchsverfahrens. **2. Juli 2012** Ablehnender Widerspruchsbescheid.

30. Juli 2012 Einreichung der ersten Klage am Sozialgericht Schleswig.

Bis September 2013 Einreichung weiterer fünf Klagen durch Patienten aus der Praxis Prinzenstraße an den Sozialgerichten Schleswig und Kiel.

Juni 2015 Verhandlung am Sozialgericht Schleswig, Abweisung der Klage aus formalen Gründen. Zu der eigentlichen Streitsache hat sich das Gericht nicht geäußert. Im **August 2015** Berufung vor dem Landessozialgericht, aus Sicht der Klägerseite bestehen die formalen Gründe, die zur Klageabweisung in erster Instanz geführt haben, nicht.

Im **Oktober und November 2016** wurden weitere Verfahren vor den Sozialgerichten Schleswig und Kiel verhandelt. Die Klagen wurden aus formalen Gründen abgewiesen. Berufung vor dem Landessozialgericht.

Am **7. September 2017** erste Verhandlung vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein in Schleswig. Die sehr gut begründete Klage wurde abgewiesen. Das Gericht verwies bezüglich der Medikamente zur Tabakentwöhnung auf die aktuelle Gesetzeslage (§ 34 SGB V), die eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse ausschließe. Eine mögliche Verfassungswidrigkeit (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes Grundgesetz) wurde trotz ausführlicher Unterlagen (Rechtsgutachten) und Darstellung der Klägerseite nicht berücksichtigt. Da der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bisher Nikotin nicht als Droge oder relevante Substanz in die Psychotherapierichtlinie aufgenommen hat, sei auch bezüglich einer Verhaltenstherapie eine Kostenübernahme unzulässig. Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Nun blieb, im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) eine Revisionsverhandlung vor dem BSG zu erreichen.

Am **4. Oktober 2017** wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht eingereicht.

Am **19. Juni 2018** hat das Bundessozialgericht (BSG) der Nichtzulassungsbeschwerde stattgegeben und Revision vor dem BSG gegen das vom Landessozialgericht Schleswig-Holstein gefällte Urteil vom 7. September 2017 zugelassen. Wenn man bedenkt, dass nur ca. 8 Prozent aller Nichtzulassungsbeschwerden vom BSG stattgegeben wird, ist das ein riesiger Erfolg. Damit zeigt sich auch, dass die Argumentation der Klägerseite im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Gesetzeslage, bezogen auf den § 34 SGB V, von großer Bedeutung ist. Im Verfahren vor dem BSG wird es im Wesentlichen um die Beurteilung dieser Sachlage gehen.

Am **28. Juni 2018** wurde Revision beim Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 7. September 2017 eingelegt. Ein Termin zur Revisionsverhandlung vor dem Bundessozialgericht steht noch nicht fest. Es ist im Verlauf des Jahres 2019 damit zu rechnen.

Informationen zur Klage-Initiative finden Sie unter www.dgntf.de. Hier finden Sie u.a. ein ausführliches Rechtsgutachten zur Verfassungswidrigkeit des § 34 SGB V. Falls Sie darüber hinaus Fragen, Anregungen, Kommentare oder Unterstützungsangebote adressieren möchten, wenden Sie sich gerne an mich, vielen Dank!

Ihr Ulf Ratje, Eckernförde